



Nr 9.

80



10. Constitutiones zu Grodno de 1726.
20. a. 20. b. Das köönigliche Urtheil über die Befähigung zu Ehren, dem Könige in Frankreich
für die große Anwesenheit der französischen Augestellten in der 2. Teil
21. a. 21. b. Nationen Gespräche 3^{te} und 4^{te} Entrevue zwischen einem
Schwedens und Polens, da ein jeder nach dem Genie seiner Nation die Meinung
und selbst eine Critique über die Sitten und gebräuchlichen Sitten der Nationen,
und demnach das Schwedische und Polische, Distorien.
22. Dyarium Sejmu de 1732.
23. Tabus Friedrich August.
24. Gespräche im Ansehn des Todtes, zwischen 2. Augusto und dem C. von
Sardinien, Victore Amadeo.
- a. b. c. Gespräche im Ansehn des Todtes zwischen dem Könige, 3. Teil.
- a. Maxims über die Tabus aller Könige in Polen bis auf Augustum III.
- b. ^{bb} Warum Sachsen über den Tod Augusti II.
- a. b. c. Das Uebel des tödtlichen Bistums Augusti II. enthält, und
Längensungs, enthält Augusti III. und die aufgesetzte Sachsen.
- 27^a. a. b. c. Gespräche im Ansehn des Todtes zwischen Könige Frid. Augusto
und Georgio I. Könige in England.
28. Gespräch im Ansehn des Todtes zwischen Artaxerxes dem Persischen
1 Monarchen und Stephano C. von Polen.
29. Gespräche im Ansehn des Todtes zwischen dem Cardinal Radziejowski und
Cardinal Fürstenberg.
30. Uniwersal. I. K. Mci przeciwko Werbunkom y najadcom progra
niczym.

1
Alia Editio adesp. in Tomo III.
n. 2.

Confoederations
Articul
Der Gesambten
Polnischen Reichs
Stände /

Welche Anno 1573.
Bey wehrendem Interregno

Auff allgemeinem Landtage zu
Warsaw geschlossen /

Und zu unverbürchlicher Festhaltung
offentlich vnd ganz Enferig / beschwo-
ren worden.

NB. Hoc Interregnum erat post mortem Sigismundi Augusti, duos amplius
annorum, finito hoc Interregno eligebat ad. M. D. LXXIV. Rex à. Imo Polonia
Rege in Seno XLII. Henricus Valerius, Gallus, qui veri ad Galliam post Fratri
Caroli IX. obitum regendam ex Polonia, in qua per paucos fuerat mensis
noctu profugit. Ad. 1574. erat iter Interregnum per annos 2.
1576. succedit Stephanus Bathorus Palatinus Transylvanus, Regis
Sigismundi ex Anna filia gener, adversus Maximilianum Imperatorē

(ord: in fine)

Ir Senatores des Reichs / oder Cron/
Geistliche vnd Weltliche vom Ritterstande /
vnd Wir andre Stände dieses geeinigten / vnd
vngetrenten Königreichs / auß Groß- vnd Klein-
Polen / auß dem Gros Herzogthum Litthaw /
auß Fiovia, Volinia, Podlasia, so wol auß den Landen
Neussen / Preussen / Pomniern / Samogitien, Liefland /
vnd von des Reichs Städten / thun kundt / vnd fügen hie-
mit zu ewigen Andencken jeden vnd allen / die solches con-
cernirt vnd angeht / zu wissen.

XIV 361
112532
Das zu dieser gefährlichen Zeit / welche Vns vnseres
Haupts des Königs beraubet / vnd die Regierung-Sorge
auff vns Stände gebracht / Wir / altem Gebrauch / vnd vn-
serer Vorfahren löblichen Verordnung nach / bey dieser fe-
stigen in Warsaw angestellten Zusammentunfft höchstes
Fleisses dahin gesonnen / welcher gestalt / vnd auff was wei-
se / beständiger Friede / Gericht vnd Gerechtigkeit / gleicher
Schirm / guttes / vnd dem allgemeinen Wesen ersprißlich es
Regiment vnter Vns zu haben / vnd zu erhalten:

Versprechen diesem nach mit beständiger einmüttiger
Verwilligung nebenst hochbethewerlichem Eyd-Schwur /
auff Trew vnd Glauben / bey vnsern Ehren / vnd Gewis-
sen / im Namen des gesambten Königreichs / sämbtlich gegen
einander.

I.
Sonderlich vnd vornehmlich / das Wir vns
zu keiner Zeit durch Spaltungen oder Sonderungen trennen /
auch zu verhalten nicht gemeinet sein wollen / das durch Zer-
rüttung dieses Edlen / auß vielen zusammengefügten Pro-
vincien, als Gliedmassen / artia vnd wolgefasten Leibes / ein
Gied von dem andern abgeriffen werde.

II Auch



Auch sol kein Theil mit Königlicher Wahl zur höchsten Obrigkeit ohne Vorwissen des andern/ verfahren/ noch ingeheim vnd in der Still vertuschter arglistiger Anschläge sich bearbeiten/ sondern ins gesampt sollen Wir vns dessen allhier aufgesetzten Orths zu bestimpter Zeit bey allgemeiner des Reichs Stände Versammlung befinden lassen/ vnd da beyammen einhellig vnd friedlich/ nach Gottes Willen/ die Königliche Wahl zu gebährlichem vnd rechtmäßigem Aufschlag fördern helfen.

Wollen vns auch zu keinem / den Wir vns zu einem Könige belieben vnd gefallen lassen/ verstehen/ es sey denn derselbe vorhin/ nachfolgende Bedinge wirklich zu erfüllen/ einheischig worden.

1. Das nemblich Er der König vor allen Dingen nach geschlossener Wahl jede vnd alle vnfre Rechte/ Privilegia, vnd Freyheiten/ die Wir jeko haben/ oder Ihm künfftig vorbringen möchten/ mit einem auffrichtigen Körperlichen Eyde bekräftige/ vnd hierüber steiff vnd Fest zu halten/ verspreche.
2. Ausdrücklichen aber/ vnd vornehmlich/ sol er sich dahin verpflichten vnd verbinden/ das Er ins gemein Fried vnd Ruhe zwischen den vngleich ins Religions-Sachen gesintten je vnd allezeit in diesem Königreiche erhalten wolle.
3. Sich auch nicht vnterfangen/ entweder durch Königlich Ansuchen oder auff Besoldung/ wenn schon 5. Marcke einem Spieß-Träger Monatlich verwilliget würden/ Vns ausser der Kron Polen bezirck zu führen/ noch einigen Krieg/ ohne vorhergehenden Land-Tages Beschluß/ zu erregen.

IV.

Solte auch einer oder der ander etne andere Zeit vnd Stelle zur Königlichen Wahl benihmen / mit absonderlicher Wahl verfahren / derenthalben Tumult erwecken / heimlich Krieges-Volk werben / oder der einmütig geschlossenen Wahl sich widersetzen. wollen wir vns solchem / wes Standes oder Würden er sey / mit aller Macht / zu widerstehen öffentlich angegeben haben.

V.

Vnd weil in diesem vnserm Königreiche nicht ein geringes / sondern grosses Inuernehmen wegen Christlicher Religion / in Glaubens-Sachen entstanden / hierauf leicht zwischen dißfalls strittigen Theilen schädliche Empörungen / massen solche an andern frembden Königreichen vor Augen schweben / sich anspinnen vnd erheben könten; Haben wir auch solchen in Zeiten vorzubeuugen der vnmöglichkeitlichen Nothdurfft zu sein crachtet.

1. Verheischen vnd versprechen einander / vor Vns / vnd vnserer Nachkommene / zu ewigen Zeiten / Krafft geläysten Eyd-Schwur / bey vnserem gutten Glaben / Ehren vnd Gewissen / daß wir vns ob schon vnaleich in geistlichen Gewissens-Sachen gesinnt / des lieben Friedens vntereinander befließen / vnd wegen Übung dieser oder jener Religion / oder Enderung des Gottesdiensts / kein Menschen Blute zu jergend einer Zeit vergiffen wollen.
2. Auch nicht einstimmen vnd nachgeben daß einer den andern deswegen betrübe mit Einziehung der Güter / mit Gefängnis / vnd Verweisung ängstige.
3. Wollen auch keiner höhern Obrigkeit zu dergleichen Vor-

Vorhaben / mit hülfflicher Hand einzigem Vorschub thuns.
4. Ja dafern jemand sich solches Gewissen-Zwangs unterfangen / vnd derothalben Christen: Blut vergiffen wolte / sollen wir demselben / wenn er schon solches ohn alle weiterschweiffige Verhör ins Werck zu richten hohen Befehlich vorzulegen hätte / Uns allesampt einmütig in allem Ernst widersehen.

5. Doch sol diese Unsere Confæderation, vnd Reichs Verfassung / nicht dahin angesehen sein / als wenn wir hier durch der geist- vnd weltlichen Herren Obmäsigkeit oder ihre Unterthanen kräncken / oder gedachte Unterthanen von schuldigen respect vnd Gehorsamb gegen ihre von Gote vorgesezte Obrigkeiten abhalten wolten. Sondern vielmehr / da jrgends einer seinen Muthwillen mit vorgeschükter Religion bemanteln solte / wird jedwederer Herrschafft / wie derselben vorhin jederzeit frey gestanden / also auch ferner solchen ihren Unterthan / seiner Widerspänstigkeit halben / in geistlichen vnd weltlichen Verbrechen / nach Verdienst zu straffen / vnverschrencke gelassen.

6. Sind auch nicht gemeinet / mit den geistlichen Hülffen der Königlichen Kirchlehen hohen Prælaturen, als mit Erzbischoff- vnd Bischoff, Thümben / oder andern geistlichen Gütern jemanden anders / als der Römischen Kirchen Verwandte / geistliche / vnd eingebohrne Polen / Inhalts vnserer Reichs-Satzungen / zu bedencken.

VI.

Vnd well zu Bestätigung dieser Friedens-Handlung sehr behülfflich / vnd förderlich / das die zwischen geist- vnd weltlichen Ständen in Politischen vnd iudischen

Sachen erhabene Zwiträchtigkeiten vnternommen / gerichte vnd geschlicht werden möchten: Wollen wir Vns allesambt die disfalls streittig / wo nicht eher / doch bey nächst künfftigem WahlTage / miteinander zu Grunde vergleichen.

VII.

So viel die Verfassung / nach welcher / zu Beförderung der Gerechtigkeit / in ordentlichen Gerichts-Stellen zu sprechen / anlangen thut / lassen Wir solche Kraft haben / wie sie jedweder Palatinat oder Pfaltschafft zu seinem selbst eigenen Belieben auffgesetzt / oder künfftig auffzusetzen / raths werden möchte.

VIII.

In derer Palatinaten Befindung wir denn auch die Befestigung / Verwahrung / vñ Versorg der Gräng-Häuser lassen gestellt sein.

IX.

Welcher sich dem andern / vor oder nach des Königs tödlichen Hintrit / gewisser Geld schuld halben ver-schrieben / vnd vermöge solcher seiner vnlaugbaren Verschreibung / auff alle begebende Fälle / vorm ordentlichen Land-Rechte zu antworten / einheischig worden; Sol sich keines anderen Erkäntrniß / denn zu welchem er sich selbst gezogen / zuversehen haben:

Vnd sollen die Herren Hauptleute / Krafft dieser allgemeinen Vereinigung / ohne einige Verzögerung / gewöhnlicher Weise zu vrtheilen / zu procediren / vnd in solchen oder dergleichen Fällen einem jedem wirklich zu helfen verbunden seyn.

Auf:

Außgenommen in denen Palatinaten vnd Pfalschaff-
ten / die ihnen selbst bey jetziger des Reichs Enthauptung
eigene Form Recht zu sprechen außgesetzt haben / oder ihneis
ferner außsetzen möchten.

X.

Alle Verschreibungen / oder auff ewig-gerichte
abrettungen der Gütter / so bey werender Interims-Ne-
gierung an ordentlichen Dritten vnd Stellen vollzogen / o-
der nach vollzogen werden möchten / halten Wir durch ein-
helligen Schluß dieser vnserer Confoderation vnd Ein-
gung vor gültig vnd kräftig.

XI.

Keinem / so mit einem andern vor diesen zu
Rechte gediegen / sollen künftig vom Tode des Königes an/
bey so gestalter Regierung / einige hinterzogene rechtliche
Nothdurfften / oder einige hierüber erfolgte Verjährung /
dermassen nachtheilig / vnd schädlich sein / daß derentwegen
die Sache an ihr selbst nicht mehr konte gefördert / vnd
was sonst Rechens / erwartet werden.

XII.

Also auch die jenigen / welche eben auff nächst
künfftigen Geburths- vnd Beschneidungs-Tag vnseres Her-
ren / der Gütter halben Geld zu heben haben / sollen in ge-
sambt verbunden sein / solche Post eher nicht / denn auff den
ersten Reichs-Tag so mit Gottes Willen / nach Königli-
cher Wahl angesetzt werden wird / Inhalts des ersten Arti-
cels Vnserer Land-Taffel / einzufordern.

XIII.

Sagen auch zu / vnd versprechen sinander /
das

Das zukünftigen zu- und abzuge Unserer Versammlung so
wol an Orten und Stellen / in welchen ober Königlicher
Wahl weiter Rath gehalten werden sol / Wir weder unter
uns / noch gegen jemanden / wes gewaltthätiges vorüber
wollen.

Jede und alle obangesezte Punct versprechen Wir
vor uns / und unsere Nachkommen / bey unserem Glauben/
Ehren / und Gewissen steiff und fest zu halten.

Solte auch einer hiewider zu handeln den gemeinen
Frieden / und diese unsere Verordnung zu zerrütten ihm ge-
lüssen lassen / wider den sollen Wir zu seinem gänzlichem
Verderb und Untergang Uns allesambt aussprechen.

Inmassen denn zu so viel desto mehrer jederer und
aller obbeschriebenen Articul Beglaubung und Sicherung
Wir unsre Siegel auffgedruckt und Uns mit eignen Hän-
den unterschrieben.

Geschehen zu Warsaw / bey allgemeiner Polnischen
Reichs-Versammlung / den 28. Monats Januarii Anno
1573. Jahre.

*Polonis filium Ernestum comendaverat, et ob negatum suffragium
Fidelitatis juramentum, Tartiscanos, Maximiliano Faventes, quaque
ito conatu 1577. obfidit s. s.*

*Hæc memoria Anno. 1733. Ernesti Augusti II. vice magni
Poloniarum Regis, Saxonie Electoris, in liberregno, annotare voluit*

Mich: Theod: Ulonick

*25 Gedancnis
J. 25 Augusti die ad
Novum eligend Regem
in Polonia destinato*